

Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz
Postfach 36 19381 Lübz

Amt Ostufer Schweriner See
Bauamt
Dorfplatz 04

19067 Leezen, OT Rampe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Brückner
Telefon: 35 - 178
Aktenzeichen: Bitte stets angeben!
StAUN LBZ 310c-5200.3.6.1.- (2/99)-
13060059
Datum: Lübz,

**Betreff: Erneute Auslegung der geänderten Unterlagen zur Neufestsetzung des
Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Pinnow**

**Bezug: Antrag der Stadtwerke Schwerin GmbH auf Neufestsetzung des
Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserrfassung Pinnow**

Anlage: Text der öffentlichen Bekanntmachung

Das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde des Landes Mecklenburg - Vorpommern, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin, beabsichtigt die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage Pinnow in den Gemarkungen Raben Steinfeld (Flur 1,2 und 4), Pinnow (Flur 1 und 2), Petersberg (Flur 1 und 2), Godern (Flur 1), Gädebehn (Flur 5), Zietlitz (Flur 1 und 2).

Betreiber der Wasserversorgungsanlage ist die
Stadtwerke Schwerin GmbH
Eckdrift 43 - 45
19061 Schwerin.

Gemäß § 122 LWaG ist ein förmliches Verfahren durchzuführen, für das ich gemäß § 108 Satz 2 LWaG die zuständige Anhörungsbehörde bin. Das Anhörungsverfahren richtet sich nach § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

Mit amtlicher Bekanntmachung vom 27.05.2002 hat das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lübz die Auslegung der Antragsunterlagen zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow bekannt gegeben. Auf Grund neu eingetretener Sachverhalte wurde eine Neumodellierung des Wasserschutzgebietes vorgenommen. In deren Ergebnis wurde der voraussichtliche Geltungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes erheblich verringert und der Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen einer nochmaligen Überarbeitung unterzogen. Die Ausweisung einer Schutzzone III B ist nicht mehr vorgesehen. Auf Grund der nunmehr erheblich geänderten Unterlagen ist eine erneute Auslegung nach § 73 Abs. 8 VwVfG M-V erforderlich.

Bezüglich der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung verweise ich insbesondere auf § 73 Abs. 5 VwVfG M-V und bitte Sie insoweit um Veranlassung der ortsüblichen Bekanntmachung in den Gemeinden Godern, Pinnow und Raben Steinfeld.

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen im Amtsblatt M-V (Ausgabe 06. Januar 2003 Amtlicher Anzeiger als Beiblatt zum Amtsblatt M-V) sowie in der örtlichen Presse wird von mir veranlasst.

Die Antragsunterlagen selbst übersende ich Ihnen im Laufe der 2. Kalenderwoche 2003.

im Auftrag

Müller